

Praxisfragen zu den Geldwäschebestimmungen nach der Gewerbeordnung 1994 Checkliste/Leitfaden für Gewerbetreibende (Stand Februar 2018)

Frage 1.	Wer ist betroffen (Personeller Anwendungsbereich)?	3
Frage 2.	Ist auch E-Geld betroffen?	3
Frage 3.	Wie verhält es sich bei virtuellen Währungen (Kryptowährungen wie zB Bitcoins)?	3
Frage 4.	Was muss ich vorab machen?	3
Frage 5.	Ist der Risikoerhebungsbogen des BMDW als Risikoanalyse ausreichend?	4
Frage 6.	Wann muss ich die Sorgfaltspflichten als Gewerbetreibender beachten (Fälle)? .4	
Frage 7.	Welche Sorgfaltspflichten treffen mich konkret? Bzw was muss ich beim Kunden überprüfen?.....	5
Frage 8.	Wann darf ich die vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden?.....	5
Frage 9.	Wann bestehen verstärkte Sorgfaltspflichten?	6
Frage 10.	Muss ich jeden potentiellen Kunden nach seinem PEP-Status fragen? Gibt es eine bestimmte Form, welche ich bei der PEP-Abfrage einzuhalten habe?.....	6
Frage 11.	Wenn ich feststelle, dass ich mit einer PEP zu tun haben, was muss ich tun? .7	
Frage 12.	Was passiert, wenn ich die vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten nicht einhalten kann?	7
Frage 13.	Wann, an wen und in welcher Form muss ich den Verdacht an die Meldestelle Geldwäsche melden?	7
Frage 14.	Welche Beispielfälle gibt es, die auf einen Verdacht der Geldwäsche hinweisen können?.....	8
Frage 15.	Ich habe einen konkreten Geldwäscheverdacht. Darf ich dies gegenüber dem Kunden oder einem Dritten offenbaren?	8
Frage 16.	Ich habe einen Verdacht an die Meldestelle Geldwäsche weitergegeben, was nun?	8
Frage 17.	Bin ich verpflichtet meine Mitarbeiter hinsichtlich der Geldwäschebestimmungen zu schulen?.....	8
Frage 18.	Welche internen Verfahren muss ich zur Verfügung stellen?.....	9
Frage 19.	Wie lange muss ich die Unterlagen aufbewahren?	9
Frage 20.	Muss ich der Behörde auf Verlangen Auskünfte erteilen?.....	9
Frage 21.	Welche Besonderheiten gibt es beim Versicherungsvermittler?	9

Frage 22. Was passiert, wenn ich keine Risikoanalyse mache, den Kunden nicht gehörig identifiziere oder eine notwendige Meldung unterlasse (Sanktionen)? 10

Anhang: Definitionen 10

Anlage 7 und 8 der GewO: potenziell geringes und erhöhtes Risiko 12

Frage 1: Wer ist betroffen (Personeller Anwendungsbereich)?

Für mich als Gewerbetreibender gelten die Geldwäschebestimmungen der **Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)**, bin ich ein Finanz- oder Kreditinstitut, gilt das **Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)**.

Die GewO 1994 unterscheidet einerseits den personellen Anwendungsbereich und andererseits die konkreten Fälle, wann Sorgfaltspflichten zu beachten sind.

Betroffen sind ganz allgemein folgende **Gewerbetreibende**:

- Handelsgewerbetreibende mit Barzahlungen (Einmalzahlung oder zusammenhängende Zahlungen) von mindestens € 10.000.-
- Versteigerer mit Barzahlungen (Einmalzahlung oder zusammenhängende Zahlungen) von mindestens € 10.000.-
- Immobilienmakler
- Unternehmensberater einschließlich Unternehmensorganisation sowie Bürodienstleister mit bestimmten Geschäftstätigkeiten (im Wesentlichen: Gesellschaftsgründungen; Übernahme von Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion; Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse; Ausübung einer Treuhandfunktion, Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person).
- Versicherungsmakler mit Lebensversicherungen und Anlageprodukten
- Versicherungsagenten mit Lebensversicherungen und Anlageprodukten (mit bestimmten Ausnahmen)
- Vermögensberater, soweit sie als Versicherungsmakler mit Lebensversicherungen und Anlageprodukten oder als Versicherungsagenten mit Lebensversicherungen und Anlageprodukten (mit bestimmten Ausnahmen) tätig werden.

Frage 2: Ist auch E-Geld betroffen?

Ja, E-Geld ist dem Bargeld gleichgestellt. Daher sind zB Pre-Paid Karten auch relevant.

Frage 3: Wie verhält es sich bei virtuellen Währungen (Kryptowährungen wie zB Bitcoins)?

Virtuelle Währungen sind keine gesetzlich anerkannten Zahlungsmittel. Daher fallen sie derzeit nicht unter die Geldwäschebestimmungen. Der [Entwurf zur 5. Geldwäscherichtlinie vom 5.7.2016](#) hält allerdings fest, dass künftig auch Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen den Geldwäschebestimmungen unterliegen sollen.

Frage 4: Was muss ich vorab machen?

Ich muss eine unternehmensinterne **Risikoanalyse*** erstellen und aufzeichnen- dh als Gewerbetreibender muss ich die für mein Unternehmen bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren wie

- Kunden/Kundengruppen,
 - Länder oder geografische Gebiete,
 - Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle
- ermitteln und bewerten.

Diese Schritte haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen.

Grundsätze und Leitlinien, die ich darauf basierend für mein Unternehmen definiere, muss ich nachvollziehbar aufzeichnen bzw schriftlich zusammenfassen.

Folgende Themen sollten darin enthalten sein:

- Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden,
- Maßnahmen in Bezug auf neue Produkte,
- Praktiken, Technologien, Verdachtsmeldungen,
- Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung einschlägiger Vorschriften und Nennung eines Geldwäschebeauftragten.

*Für die Risikobewertung wurden vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) gemeinsam mit den Bundesländern branchenspezifische

- [Risikoerhebungsbogen für Händler](#)
- [Risikoerhebungsbogen für Immobilienmakler](#)
- [Risikoerhebungsbogen für Bürodienstleister](#)
- [Risikoerhebungsbogen für Unternehmensberater](#)
- [Risikoerhebungsbogen für Versicherungsvermittler](#)
- [Ausfüllhilfe zur Bearbeitung des Risikoerhebungsbogen](#)

erstellt.

Unser Tipp: Erstellen Sie die Risikoanalyse mindestens einmal jährlich neu und drucken Sie diese aus!

Aktualisieren Sie die Risikoanalyse auch immer dann, wenn sich wesentliche Kriterien Ihrer Risikobewertung ändern.

Die für Ihr Unternehmen vertretungsbefugte Person (Firmeninhaber, Geschäftsführer, etc) muss den Risikoerhebungsbogen unterzeichnen. Auf Verlangen ist dieser der Gewerbebehörde vorzulegen.

Frage 5: Ist der Risikoerhebungsbogen des BMDW als Risikoanalyse ausreichend?

Ja, da die Mindestangaben nach Anlage 7 der GewO 1994 enthalten sind, sind die branchenspezifischen Risikoerhebungsbogen des BMDW nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich ausreichend (siehe auch Frage 4.).

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/geldwaeschebekaempfung-wirtschaftliche-eigentuemmer-register.html>

Frage 6: Wann muss ich die Sorgfaltspflichten als Gewerbetreibender beachten (Fälle)?

Ich muss die Sorgfaltspflichten beachten, ...

- ✓ wenn ich eine Geschäftsbeziehung begründe
- ✓ wenn ich Handelsgewerbetreibender oder Versteigerer bin und Bargeld iHv 10.000,- oder mehr entgegennehme
- ✓ wenn ich **kein Handelsgewerbetreibender oder Versteigerer bin**, bei **gelegentlichen** Transaktionen iHv Euro 15.000 bar oder unbar,- oder mehr - und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird
- ✓ wenn ich einen Geldwäscheverdacht habe (unabhängig von Befreiungen oder Schwellenwerten)

- ✓ wenn ich an der Echtheit oder Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten zweifle

Frage 7: Welche Sorgfaltspflichten treffen mich konkret? Bzw was muss ich beim Kunden überprüfen?

- ✓ Ich muss meinen Kunden eindeutig identifizieren - **Know-your-customer-Prinzip** (amtlicher Lichtbildausweis, bei juristischen Personen → beweiskräftige Urkunden, Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, Vollmacht und Identität bei Stellvertretung); die Identifizierung umfasst auch die Pflicht zu überprüfen, ob es sich beim Kunden/wirtschaftlichen Eigentümer um eine **politisch exponierte Person (PEP)** handelt.
- ✓ Ich muss den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung bewerten.
- ✓ Ich muss die Mittelherkunft feststellen (auf Plausibilität kontrollieren).
- ✓ Ich muss Transaktionen und Geschäftsbeziehungen überwachen.

Hinweis:

- *Der Umfang der Sorgfaltspflichten bestimmt sich grundsätzlich nach der eigenen Risikoanalyse und nach dem konkreten Geschäftsfall/dem konkreten Kunden. Die Angemessenheit der Maßnahmen ist daher gegenüber der Behörde bei Nachfrage entsprechend dem ermittelten Risiko nachzuweisen.*
- *Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden bedeutet nicht nur gegenüber Neukunden, sondern auch gegenüber bestehenden Kunden.*
- *Die Identifikation des Kunden muss grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung erfolgen, außer der gewöhnliche Geschäftsablauf wäre dadurch unterbrochen, dann sobald als möglich nach dem ersten Kontakt.*

Die PEP-Abfrage und Selbsterklärung des Kunden/wirtschaftlichen Eigentümers muss jedenfalls gemacht werden!

(Zur „Politisch Exponierten Person-PEP“ siehe auch unten Frage 10.)

Ausnahme: Immobilienmakler müssen bei Immobilienmietgeschäften die Identität erst feststellen, wenn sich die Höhe der Jahresmiete auf 15.000.- Euro oder mehr beläuft!

Identifikation und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers:

Durch die Einsicht in das Wirtschaftliche Eigentümer Register möglich (ab 2. Mai 2018)

<https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/WiEReG.html>

Tipp: Im [PRADO](#) - Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente - können ausländische Ausweise auf ihre notwendigen Merkmale überprüft werden.

Frage 8: Wann darf ich die (vereinfachten) Sorgfaltspflichten anwenden?

- ✓ Ausschließlich dann, wenn ich in meiner unternehmensinternen Risikoanalyse festgelegt habe, in welchen Bereichen nur ein geringes Risiko besteht.
- ✓ bei Kunden, Produkten, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanälen, bei welchen ich ein geringes Risiko nach bestimmten Risikofaktoren festgestellt habe (Anlage 7 zur GewO oder Auszug siehe Anhang); richtet sich letztendlich nach dem konkreten Geschäftsfall.
- ✓ Wenn es sich beim Kunden um **keine politisch exponierte Person (PEP)** handelt.

Hinweis: Die Unterlagen zur Risikoanalyse und das Ergebnis sind **fünf Jahre lang** aufzubewahren.

Information: Welche Maßnahmen konkret als „vereinfachte Sorgfaltspflichten“ für bestimmte Kunden gelten, kann vom BMDW durch Verordnung festgelegt werden!

Frage 9: Wann bestehen verstärkte Sorgfaltspflichten?

Verstärkte Sorgfaltspflichten habe ich, wenn ich

- ✓ ein erhöhtes Risiko in meiner Risikoanalyse anhand bestimmter Risikofaktoren oder Leitlinien der europäischen Aufsichten festgestellt habe oder
- ✓ bei Kunden (natürlichen oder juristischen Personen), die in Ländern mit hohem Risiko niedergelassen sind (stellt die Europäische Kommission fest) oder
- ✓ bei Kunden mit anderen erhöhten Risiken (Eigeneinschätzung und zusätzlich Feststellung durch Verordnung des BMDW, siehe unten.)
- ✓ Wenn mein Kunde/der wirtschaftliche Eigentümer eine **PEP** ist.

Achtung: Schon eine dieser Bedingungen verpflichtet zu verstärkten Sorgfaltspflichten!

Die verstärkten Sorgfaltspflichten umfassen:

- ✓ Ich stelle die Mittelherkunft fest.
- ✓ Ich überwache verstärkt laufend die Geschäftsbeziehung.
- ✓ zusätzlich bei PEP (und Familienmitglieder sowie Personen, die PEP bekanntermaßen nahestehen)
 - Ich habe ein Verfahren, mit welchem ich feststelle, ob es sich beim Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine PEP handelt (zB direkte Frage beim Kunden - schriftliche Erklärung und Eigeneinstufung des Kunden; siehe auch Frage 10.))
 - Ich hole die Zustimmung der Führungsebene ein, bevor eine Geschäftsbeziehung zu einer PEP eingegangen wird.

Information: Das BMDW kann durch Verordnung für ein potenziell erhöhtes Risiko und für bestimmte Kunden verstärkte Sorgfaltspflichten festlegen.

Frage 10: Muss ich jeden potentiellen Kunden nach seinem PEP-Status fragen? Gibt es eine bestimmte Form, welche ich bei der PEP-Abfrage einzuhalten habe?

Ja, eine entsprechende Befragung des Kunden nach seinem PEP-Status bzw. dem PEP-Status des wirtschaftlichen Eigentümers ist immer notwendig, wenn Sie als Unternehmer in den Anwendungsbereich der Geldwäschebekämpfungsbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 fallen!

Zur Klärung seines PEP-Status sollte der Kunde/der wirtschaftliche Eigentümer darüber informiert werden, was überhaupt eine „Politisch Exponierte Person-PEP“ ist (zB Kopie der gesetzlichen Definition).

Zusätzlich ist eine schriftliche Selbsterklärung des Kunden/des wirtschaftlichen Eigentümers notwendig.

WKÖ-Muster PEP-Information und Selbsterklärung des Kunden/des wirtschaftlichen Eigentümers:

<https://news.wko.at/news/oesterreich/GW.PEP-Info.deutsch.pdf>
<https://news.wko.at/news/oesterreich/GW.PEP-Info.englisch.pdf>
<https://news.wko.at/news/oesterreich/GW.PEP-Info.franzoesisch.pdf>
<https://news.wko.at/news/oesterreich/GW.PEP-Info.italienisch.pdf>

Frage 11: Wenn ich feststelle, dass ich mit einer PEP zu tun haben, was muss ich tun?

- Einholung der Selbsterklärung des Kunden/des wirtschaftlichen Eigentümers (falls noch nicht erfolgt)
- Zustimmung der Führungsebene einholen vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit der PEP
- Geldherkunft abklären.

Frage 12: Was passiert, wenn ich die vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten nicht einhalten kann?

- ✓ Ich darf die Geschäftsbeziehung nicht begründen.
- ✓ Ich darf keine Transaktionen (auch nicht über ein Bankkonto) abwickeln.
- ✓ Ich muss die Geschäftsbeziehung beenden.
- ✓ Ich muss den Verdacht an die Meldestelle Geldwäsche melden.

Frage 13: Wann, an wen und in welcher Form muss ich den Verdacht an die Meldestelle Geldwäsche melden?

Sobald ich (oder mein Geldwäschebeauftragter) Kenntnis oder einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung habe, muss ich alle verdächtigen Transaktionen (auch versuchte) der **Meldestelle Geldwäsche** melden.

Die Meldung kann mit dem amtlichen Meldeformular erfolgen, oder auch per Email. Auch eine anonymisierte Meldung ist möglich.

Zum Meldeformular:

http://www.bundeskriminalamt.at/308/files/Meldeformular_Geldwaesche.pdf

Weiter Informationen des Bundeskriminalamts zur Geldwäschemeldung:

<http://www.bundeskriminalamt.at/602/start.aspx>

Zuständig ist:

Bundesministerium für Inneres Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit Bundeskriminalamt Meldestelle Geldwäsche	Bürozeiten: Mo-Fr, 09:00-17:00 Uhr Tel.Nr.: 01/24836 9 85298
Josef Holaubek Platz 1 A-1090 Wien	Email: A-FIU@bmi.gv.at

--	--

Hinweis: Es muss für Mitarbeiter auch möglich sein, einen Geldwäscheverdacht über einen unabhängigen und anonymen Kanal unternehmensintern weiterzuleiten; ein Mitarbeiter darf durch seine interne Information oder seine Meldung an die Geldwäשמeldestelle keine Nachteile im Unternehmen haben.

Frage 14: Welche Beispielfälle gibt es, die auf einen Verdacht der Geldwäsche hinweisen können?

Indikatoren können sein:

- Bargeld in kleinen Stückelungen
- Bargeld in verschiedenen Währungen
- Offensichtliche Disharmonie zwischen Kaufpreis und Kunde
- Erzeugung von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss
- Unplausible Distanz zum Wohnsitz des Kunden
- Wiederholte Transaktionen unter Euro 10.000,-
- Geschäfte mit Ländern mit erhöhtem Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Frage 15: Ich habe einen konkreten Geldwäscheverdacht. Darf ich dies gegenüber dem Kunden oder einem Dritten offenbaren?

Nein, Sie sind verpflichtet alle Vorgänge zur Auskunftspflicht oder Meldepflicht geheim zu halten.

Ausnahme: Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den zuständigen Behörden.

Frage 16: Ich habe einen Verdacht an die Meldestelle Geldwäsche weitergegeben, was nun?

Wenn ein konkreter Geschäftsfall oder eine Transaktion bevorsteht, dann kann von der Geldwäשמeldestelle eine Entscheidung verlangt werden, ob gegen die unverzügliche Durchführung Bedenken bestehen. Wenn sich die Behörde bis zu dem auf die Meldung folgenden Werktag nicht meldet, darf die Abwicklung erfolgen. Die Entscheidung kann sich nur auf eine konkret benannte Transaktion beziehen.

Die Frage, ob die Geschäftsbeziehung aufrecht erhalten bleiben kann oder generelle Transaktionen abgewickelt werden können, kann die Meldestelle nicht beantworten.

Frage 17: Bin ich verpflichtet meine Mitarbeiter hinsichtlich der Geldwäschebestimmungen zu schulen?

Ja, sowohl der Gewerbetreibende als auch seine Mitarbeiter müssen über die Geldwäschebestimmungen informiert sein und wissen, was sie genau in einem Verdachtsfall zu tun haben (klare Dienstanweisungen!).

Tipp: Sie können zB ein Merkblatt erstellen und dieses mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf Ihren Mitarbeitern vorlegen und von diesen unterschreiben lassen, dass sie damit entsprechend informiert wurden.

Frage 18: Welche internen Verfahren muss ich zur Verfügung stellen?

Der Gewerbetreibende muss über angemessene Verfahren verfügen, welche zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten, zur Durchführung von Verdachtsmeldungen, zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und der internen Kontrolle dienen.

Das umfasst beispielsweise interne Maßnahmen und Verfahren, um Kunden (juristische Personen) bzw. deren wirtschaftliche Eigentümer überprüfen zu können, PEP`s erkennen und überprüfen zu können, die Geldherkunft feststellen zu können sowie die Geschäftsbeziehung laufend überwachen zu können.

WICHTIG: Das Gesetz stellt auf die Angemessenheit der Verpflichtungen und der ergriffenen Maßnahmen in Relation zu den Möglichkeiten des verpflichteten Gewerbetreibenden ab!

Inwieweit der Unternehmer seinen Verpflichtungen nachkommen muss und wie intensiv seine Überprüfungshandlungen und Nachforschungen sein müssen, orientiert sich daher an der Größe des Unternehmens, seiner Struktur und den faktischen Möglichkeiten des Unternehmens.

Frage 19. Wie lange muss ich die Unterlagen aufbewahren?

Die Aufbewahrungspflicht beträgt grundsätzlich 5 Jahre nach Beenden der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion. Personenbezogene Daten sind aber nach 5 Jahren zu löschen, außer es besteht nach anderen Gesetzen eine längere Aufbewahrungspflicht.

Frage 20. Muss ich der Behörde auf Verlangen Auskünfte erteilen?

Ja, Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, auf Verlangen in allen Fällen, die zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, der Behörde Auskünfte zu erteilen.

Frage 21. Welche Besonderheiten gibt es beim Versicherungsvermittler?

Versicherungsvermittler fallen in den Anwendungsbereich der GewO 1994, wenn sie im Zusammenhang mit **Lebensversicherungen** und anderen Dienstleistungen mit **Anlagezweck** tätig werden.

Ausgenommen sind Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent, die **weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge** in Empfang nehmen und keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen, oder wenn sie nebegewerblich tätig werden.

Die Sorgfaltspflichten des **Versicherungsvermittlers** sind grundsätzlich gegenüber jedem Kunden (daher gegenüber allen Vertragsparteien, auch Prämienzahler, wenn diese nicht mit dem Begünstigten ident sind) einzuhalten.

Gegenüber dem Begünstigten bestehen weitere Sorgfaltspflichten:

- Dieser muss namentlich festgehalten werden und im Zeitpunkt der Auszahlung eindeutig identifizierbar sein. Jedenfalls muss bei Auszahlung derjenige identifiziert werden können, der letzten Endes die Auszahlung erhält.
- Auch muss festgestellt werden, ob es sich beim Begünstigten um eine PEP handelt.
- Wenn ja, ist auch hier die Führungsebene vor Auszahlung der Versicherungserlöse zu unterrichten und deren Genehmigung einzuholen, sowie die gesamte Geschäftsbeziehung einer verstärkten Überprüfung zu unterziehen.

Versicherungsvermittler können untereinander Informationen austauschen in Fällen, die sich auf denselben Kunden oder dieselbe Transaktion beziehen. Es besteht daher **kein Informationsverbot** untereinander.

Frage 22. Was passiert, wenn ich keine Risikoanalyse mache, den Kunden nicht gehörig identifiziere oder eine notwendige Meldung unterlasse (Sanktionen)?

Ich erhalte eine Geldstrafe zwischen Euro 20.000 und Euro 30.000.

Im Falle eines besonders schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoßes oder einer Kombination daraus kann eine Geldstrafe bis Euro 1 Million verhängt werden. Bei Versicherungsvermittlern kann sogar eine Strafe bis Euro 5 Millionen drohen.

Unter Umständen erfolgt zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung über das bestrafte Unternehmen und die Art des Verstoßes durch die Behörde.

Anhang: Definitionen

Geldwäsche ist...

das Verschleiern des illegalen Ursprunges von Erträgen bestimmter krimineller Aktivitäten, den sogenannten „Vortaten“ (zB Betrug, Bestechung, Waffen- und Drogenhandel, Schmuggel, Korruption, Raub, Erpressung, auch Steuerhinterziehung), grundsätzlich Straftatbestand von [§ 165 Strafgesetzbuch](#).

Terrorismusfinanzierung ist...

die Leistung eines finanziellen Beitrags zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, zur Begehung einer terroristischen Straftat oder (allgemein) die Erfüllung des Straftatbestandes gemäß [§ 278d Strafgesetzbuch](#) (Terrorismusfinanzierung).

Geschäftsbeziehung...

wird definiert als jede geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung in Verbindung mit der gewerblichen Tätigkeit der Gewerbetreibenden, bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von einer gewissen Dauer sein wird.

Hinweis:

Maklerverträge, Versicherungsverwaltungsverträge und Rahmenverträge fallen höchstwahrscheinlich unter die Definition „Geschäftsbeziehung“!

Die Abwicklung eines einzelnen Geschäftes, wie die Versteigerung oder Ersteigerung eines einzelnen Objekts oder Kauf und Verkauf, wird möglicherweise noch keine Geschäftsbeziehung begründen. Hier kann aber der Schwellenwert von 10.000 Euro bei Versteigerern und Handelsgewerbetreibenden relevant sein.

Die Begründung einer Geschäftsbeziehung wird immer wahrscheinlicher, je mehr Dienstleistungen der Kunde vom Vermittler nach dem Abschluss der Vermittlung erwarten kann.

Politisch exponierte Personen...

sind natürliche Personen, die **wichtige öffentliche Ämter ausüben** oder ausgeübt haben, d.h. Personen wie Staatspräsident, Minister, Staatssekretär, Abgeordnete, Parteifunktionäre, Richter von Höchstgerichten, Mitglieder von Rechnungshöfen, Botschafter, Manager staatlicher Unternehmen, Leitungsorgane internationaler Organisationen, **Familienmitglieder** (Ehe-/Lebenspartner, Kinder und deren Ehe-/Lebenspartner, Eltern) und diesen geschäftlich **bekanntermaßen nahestehende Personen**.

Wirtschaftlicher Eigentümer..

ist eine natürlich Person, unter deren Kontrolle oder in dessen Eigentum der Kunde letztlich steht sowie natürliche Personen, in deren Auftrag ein Geschäft/eine Transaktion oder eine Tätigkeit ausgeführt wird. Darunter fallen zB. Vollmachtgeber, Allein-oder Mehrheitsgesellschafter einer Gesellschaft (juristischen Person).

Anlage 7 und 8 der GewO: potenziell geringes und erhöhtes Risiko

Potenziell geringes Risiko

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko nach § 365r Abs. 4 und Abs. 5:

1. Risikofaktoren bezüglich Kunden:
 - a) börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem regulierten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die gemäß einer auf Grund des Börsegesetzes 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, in der jeweils geltenden Fassung, von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind,
 - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringem Risiko nach Z 3.
2. Risikofaktoren bezüglich Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle:
 - a) Lebensversicherungsverträge mit niedriger Prämie,
 - b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
 - c) Rentensysteme und Pensionspläne beziehungsweise vergleichbare Systeme, wie beispielsweise die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbstständigenvorsorgebeiträgen durch betriebliche Vorsorgekassen, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
 - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmten Arten von E-Geld).
3. Risikofaktoren in geographischer Hinsicht:
 - a) Mitgliedstaaten,
 - b) Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
 - c) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - d) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (zB gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Potenziell erhöhtes Risiko

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell erhöhtes Risiko nach § 365s Abs. 5 und Abs. 6:

1. Risikofaktoren bezüglich Kunden:
 - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Z 3 ansässig sind,
 - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
 - e) bargeldintensive Unternehmen,

- f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;
2. Risikofaktoren bezüglich Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle:
- a) Banken mit Privatkundengeschäft,
 - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie zB elektronische Unterschriften,
 - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;
3. Risikofaktoren in geographischer Hinsicht:
- a) unbeschadet durch die Europäische Kommission gemäß Art. 9 iVm Art. 64 der 4. Geldwäscherl erlassener delegierter Rechtsakte ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (zB gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen,
 - b) Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
 - c) Länder, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
 - d) Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.